

Amtliches Kreis-Blatt

für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 3 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Bad Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Gms.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 168

Die, Donnerstag den 7. August 1919

59. Jahrgang

Ausführungsbestimmungen über die Preise für Getreide, Hülsenfrüchte und Buchweizen.

Vom 18. Juli 1919.

(Schluß.)

§ 10.

Für die Bewertung der Früchte ist ihre Beschaffenheit bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 11.

Die Höchst- und Uebernahmepreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis zu 50 Pfennig für den Doppelzentner — bei Hafer und Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn bis zu 70 Pfennig für den Doppelzentner — berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen 3 Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 5 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 6 Mark betragen. Werden Leihjälle nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Sachhöchstpreise nicht übersteigen darf.

§ 12.

Stellt der Erwerber der Früchte dem Verkäufer Füllsäcke zur Verfügung, so kann er für die Zeit vom achten Tage an, nachdem die Säcke an der Empfangsstelle des Verkäufers angekommen sind, bis zu dem Tage der Rücklieferung Leihgebühren in Rechnung stellen. Bei der Berechnung der achttägigen Frist wird der Tag der Ankunft der Säcke an der Empfangsstelle nicht mitgerechnet. Die Rücklieferung gilt als an dem Tage erfolgt, an dem die Säcke an der zwischen dem Verkäufer und Erwerber für die Ablieferung der Früchte vereinbarten Stelle oder mangels einer solchen Vereinbarung an der Verladestelle des Ortes, von dem die Früchte mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden, abgeliefert werden. Die Leihgebühr darf den Betrag von 1½ Pfennig je Sack und Tag für jeden Sack, der 100 Kilogramm Roggen faßt, und von 1 Pfennig für jeden kleineren Sack nicht übersteigen. Für den Tag der Rücklieferung kann die Leihgebühr voll berechnet werden. Werden Leihjälle vom Verkäufer nicht binnen drei Wochen, nach-

dem sie an der Empfangsstelle des Verkäufers angekommen sind, zurückgeliefert, so kann der Erwerber statt der Rücklieferung der Säcke und der Zahlung der verfallenen Leihgebühr 7 Mark für jeden Sack, der 100 Kilogramm Roggen faßt, und 6 Mark für jeden kleineren Sack verlangen, sofern der Verkäufer eine ihm vom Erwerber schriftlich gestellte Nachfrist von mindestens einer Woche für die Rücklieferung hat verstreichen lassen.

§ 13.

Die Höchst- und Uebernahmepreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchst- und Uebernahmepreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 14.

Die für Brotgetreide und Gerste festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden.

Originalsaatgut ist nur das Saatgut solcher Züchtungen, die unter Bezeichnung des anbauenden Züchters, der Fruchtart und der Größe der Anbaufläche in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen Verzeichnis aufgeführt sind. Saatgut von Vermehrungsstellen ist nur dann Originalsaat, wenn die Vermehrungsstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

§ 15.

Bei anerkanntem Saatgut dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugeschlagen werden:

für die erste Abfaat bis zu 130 Mark,
für die zweite Abfaat bis zu 100 Mark,
für die dritte Abfaat bis zu 80 Mark

für die Tonne.

Anerkanntes Saatgut sind nur erste, zweite oder dritte Abfaaten, die unter Bezeichnung des anbauenden Landwirts, der Fruchtart, der Größe der Anbaufläche und der anerkennden Körperschaft in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen Verzeichnis aufgeführt sind.

Bei sonstigem Saatgut (Handelsaatgut) erhöht sich der Höchstpreis um 40 Mark für die Tonne.

§ 17.

Die Höchstpreise in §§ 15, 16 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden.

§ 18.

Beim Umsatz von Brotgetreide und Gerste, soweit er nicht im Saatgutverkehr erfolgt, sowie beim Umsatz der nach § 13a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 zu liefernden Früchte dürfen dem Höchst- und Uebnahme-Preis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Beim Weiterverkauf von Saatgut dürfen neben den Saatguthöchstpreisen (§§ 15 bis 17) insgesamt Zuschläge bis zu 6 vom Hundert der Preise genommen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1 umfassen vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle nicht die Auslagen für Säcke (§ 11); sie umfassen ferner nicht die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammel-ladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten im Saatgutverkehr nicht die Beförderungskosten von der Ver-ladestelle des Erzeugers ab.

Abnahmeort im Sinne dieser Bestimmungen ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 19.

Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Früchten an die Höchstpreise nicht gebunden.

§ 20.

Die in diesen Bestimmungen oder auf Grund dieser Bestimmungen für Brotgetreide und Gerste sowie für Saatgut von Brotgetreide und Gerste festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 21.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Ver-
kündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1919.

Der Reichs ernährungsminister
Schmidt.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Nichtamtlicher Teil

Luftschiffahrt.

— Das neue Verkehrsflugzeug der A. G. G. Berlin, 4. Aug. Das neue Verkehrsflugzeug der A. G. G. erreichte am 30. Juli bei seinem offiziellen Abnahmeflug mit acht Personen an Bord die Höhe von 6100 Meter und stellte damit einen neuen Weltrekord auf. Die Führung des Flugzeuges hatte der bekannte Flugzeugführer Ing. Paul Schwandt. Die Bedeutung der großen Steig-fähigkeit liegt in der dadurch gegebenen Möglichkeit, auf weiten Luftreisen große Gebirgszüge in Luftlinie ohne Um-
wege und Zeitverlust zu überfliegen.

Vermischte Nachrichten.

* Die preisgekrönten neuen Briefmarken haben fürs Ausland keine Gültigkeit. Der Grund ist wohl nicht der, daß sie den Kellame-Marken irgendeiner Firma, etwa Wäschefabrik, im besten Falle gleichen, sondern daß sie vom Weltpostverein nicht anerkannt sind. Ein im Aus-land wohnender Briefempfänger müßte also Strafporto zahlen. Es summiert sich mit dem, welches sie ohnedies für beständige Unterfrantierungen aus Deutschland zu zahlen haben.

Todessturz eines Filmartisten. Der amerikanische Filmartist Charles Scheuring ist bei der Aufnahme eines Films der Münchener Filmgesellschaft „Filma“, in dem eine Verfolgung inszeniert wird, tödlich verunglückt. Scheuring, der bei verschiedenen halbschweren Aufnahmen schon mitwirkte und sich in der „Deutschen Filmzeitung“ neuerdings als Todespringer hatte inserieren lassen, war die Aufgabe zugefallen, aus einem über dem Starnberger See kreuzenden Flugzeug aus 60 Meter Höhe in die See zu springen. Als das Flugzeug erstmals über dem See kreuzte, warf der im Gestänge zwischen den Rädern sitzende Artist einen Stein ab, um dem Kinooperateur die Stelle zu bezeichnen, an der er abspringen wollte. An der gleichen Stelle ließ sich Scheuring, nachdem er eine kurze Strecke baumelnd in den Äschen gehangen hatte, in die Tiefe fallen. Er überschlug sich einmal nach vorn, kam dann wie-der in die richtige Körperlage mit den Füßen nach unten, überschlug sich jedoch zu Ende des Sturzes nochmals, fiel mit Kopf und Brust flutschend auf die Wasseroberfläche auf und verschwand in den Fluten. Einen Augenblick nur hatte es den Anschein, als sei der Körper nochmals aufgetaucht, dann kam er nicht mehr zum Vorschein; obwohl sofort Taucher aus Werk gingen und auch Motorboote die Stelle absuchten, konnte die Leiche Scheurings nicht geborgen wer-den. Scheuring trug sich für die nächste Zeit mit der Ab-sicht, neben verschiedenen Tollkühnheiten auch einen Sprung von der Münchener Hackerbrücke auf einen unter ihr durch-fahrenden Zug zu wagen.

* Eine gefährliche Hochstaplerin, die bei den Tumulten im Januar dieses Jahres durch Spartakisten aus dem Gefängnis befreit wurde, konnte dieser Tage in Schöne-berg wieder verhaftet werden. Es handelt sich um die etwa 30jährige frühere Putzmakerin Anni Sannack, die unter dem Namen einer Frau Ingenieur Schmolling ihre Be-trügereien ausführte. Durch Vermittlung von Agenten verstand sie es, in allen Kreisen Bekanntschaften zu machen, denen sie alle möglichen Waren zum Verkauf anbot. Wie vor ihrer ersten Verhaftung legte sie sich jetzt wieder auf den Schwindel, indem sie besonders Weine und Pferde zum Kauf anbot, wofür sich die Hoch-staplerin im voraus Bezahlungen machen ließ. Die Schwindlerin wußte ihre Opfer so zu umgarnen, daß sie ihr Bestellungen im Werte von mehreren Millionen Mark machten, wofür die Käufer in einzelnen Fällen im voraus bis 50 000 Mark Anzahlung leisteten. Das Geld brachte die Hochstaplerin mit ihren Freunden in fröhlicher Gesellschaft durch, während die Warenbesteller noch heute auf die Liefe-rung der Waren warten. Als der Schwindlerin hier der Boden zu heiß wurde, suchte sie sich einen anderen Platz für ihre Betrügereien aus und lehrte nun, da sie auch dort nicht mehr ganz sicher war, nach Berlin zurück. In Charlottenburg mietete sich die Hochstaplerin in einem Hotel ein und betrieb von dort wieder ihr altes Gewerbe. Die Kriminalpolizei hatte jedoch ihren Aufenthalt er-mittelt und festgestellt, daß die Schwindlerin in der Haber-landstraße an der Schöneberg-Wilmersdorfer Grenze eine feste Wohnung hatte. Dort gelang es jetzt, die Betrügerin festzunehmen und dem Untersuchungsrichter wieder zuzu-führen.

* 72 000 M. für den Ehrenbecher von Francis Drake. Ein Stück von besonderem geschichtlichen und künstlerischen Interesse, ein vergoldeter Silberbecher, der ursprünglich dem englischen Seefahrer und „Vater der Kar-toffel“ Sir Francis Drake gehörte, wurde bei Christie in London versteigert. Der Becher, ein Werk des Züricher Goldschmiedes Abraham Gekner, ging für 3800 Pfund in andere Hände über. Ein anderes Werk der deutschen Gold-schmiedekunst, ein kleines silbernes Schiff, das zu Straßburg gegen Ende des 16. Jahrhunderts gearbeitet wurde, brachte es auf den stattlichen Preis von 3300 Pfund, nach Fri-denswert 66 000 M.